

Sandra Schöpfer  
Hauptstrasse 30, 8231 Hemmental

Schaffhausen, 11.06.2025

An die Präsidentin des  
Grossen Stadtrates Schaffhausen  
Frau Angela Penkov  
Stadthaus  
8200 Schaffhausen

**Motion:**

**Moratorium: Keine neuen Tempo 30 Bereiche auf Kantonsstrassen im Stadtgebiet**

Sehr geehrte Ratspräsidentin

Ich bitte sie, diese Motion auf die Traktandenliste zu setzen und auf Grund der Aktuellen Planungsprojekte der Stadt, möglichst bald zur Beratung zu bringen.

**Der Stadtrat wird beauftragt, der Einführung von Tempo 30-Zonen auf Kantonsstrassen auf Stadtgebiet zu sistieren, bis Klarheit über die kantonalen Vorgaben herrscht.**

**Begründung:**

Zum Themenbereich Temporeduktionen kommen am 28. September 2025 auf Kantonalen Ebene eine Initiative und Gegenvorschlag zur Abstimmung.

Es geht um das Thema Temporeduktionen. Einerseits durch die «Volksinitiative für flüssigen Verkehr auf kantonalen Hauptstrassen (Verkehrsflussinitiative)» bzw. durch den Gegenvorschlag des Kantonsrats.

Diese Abstimmungen haben Einfluss auf die Hauptstrassen im Stadtgebiet und könnten den Handlungsspielraum der Stadt beeinflussen. Auf den betroffenen Strassenabschnitten dürfen mindestens bis Abstimmungs-Datum keine Temporeduktionen vorgenommen werden.

Wird eine der beiden Abstimmungsvorlagen vom Schaffhauser Stimmvolk angenommen, ist bis zur Inkraftsetzung der Initiative oder des Gegenvorschlags keine Temporeduktion auf Verkehrsorientierten Kantonsstrassen vorzunehmen.

Folgenden Strassen sind auf Stadtgebiet im Gespräch:  
Steigstrasse, Sonnenburggutstrasse (Fortsetzung der Rosenbergstrasse), Ebnat Strasse durchgehend bis Bachstrasse an den Rhein, Fulachstrasse, Grubenstrasse.

Diese Strassen sollen so bleiben mit der generellen Tempolimiten, bis das Volk darüber entschieden hat und die Gesetzesanpassung in Kraft ist.

**Die Initiative hat folgenden Wortlaut:**

Die unterzeichnenden, im Kanton Schaffhausen wohnhaften Stimmberechtigten stellen gemäss Art. 27 der Schaffhauser Kantonsverfassung (SHR 101.000) folgendes Begehren:

I. Das Strassengesetz des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980 wird wie folgt geändert:

Art. 12 (Einschränkungen)

Absatz 3 (neu) Auf Kantonsstrassen innerorts, die auch durch den öffentlichen Verkehr genutzt werden, gilt generell als Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Der Verkehrsfluss auf diesen Strassen darf grundsätzlich weder durch bauliche Massnahmen noch durch Verkehrsanordnungen behindert oder verlangsamt werden.

Absatz 4 (neu) Ausnahmen von Abs. 3 dürfen nur über kurze Strecken bewilligt werden. Diese Ausnahmen bedürfen einer Festlegung im kantonalen Strassenrichtplan.

**Der Gegenvorschlag des Kantonsrats hat folgenden Wortlaut:**

Das Strassengesetz des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 (neu)

Auf verkehrsorientierten Kantonsstrassen innerorts gilt grundsätzlich als allgemeine Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Der Verkehrsablauf darf nicht behindert werden.

Mit freundlichen Grüssen, die Motionärin

  
Sandra Schöpfer,  
Grossstadträtin EDU  
und Mitunterzeichnende

  
  
  
  
  
  
  
  
  
